

die Möglichkeit, selig zu werden. Allen! Auch jenen, die durch die Schuld der Eltern ohne Taufe sterben. Nur dann ist nach meinem Empfinden der Heilswille Gottes „allgemein“. So sagt auch Schmaus: „Dieser Glaube verbürgt uns, daß niemand ohne seine persönliche Schuld verlorengeht.“¹⁷⁾

Abschließend kann man daher wohl sagen: In unserer Frage haben wir noch kein Dogma. Die Theologen sind sehr verschiedener Ansicht. „Die Kirche läßt durchaus die vertrauensvolle Meinung gelten, daß die Barmherzigkeit Gottes auch diese Kinder in die ewige Seligkeit aufnehmen wird. Sicherheit aber kann sie keine geben. Daher war in der Kirche seit jeher die Kindertaufe Brauch, die der Sorge um das ewige Heil der noch ungetauften Kinder so bald als möglich enthebt.“ So Loidl¹⁸⁾. Nach dem jetzigen Stande der Theologie in unserer Frage müssen gerade wir Priester uns in der Verkündigung vor einseitigen Behauptungen hüten. Wir haben keine Berechtigung, als katholische Glaubenslehre auszugeben, daß die ungetauft sterbenden Kinder nicht selig werden können. Wir haben aber ebensowenig Berechtigung, das Gegenteil als gesicherte Glaubenslehre zu behaupten. In dieser Frage haben wir eben — bis jetzt — keine endgültige kirchliche Entscheidung und damit keine letzte Sicherheit. Sosehr wir uns also hüten müssen, unsere persönliche Überzeugung als Dogma auszugeben, so dürfen wir uns eine persönliche Überzeugung bilden und diese sowie die Gründe dafür auch den Gläubigen bekanntgeben. Ich persönlich muß sagen: Mir geben die angeführten Gründe, besonders der allgemeine Heilswille Gottes, genügende Sicherheit dafür, daß auch die ungetauft sterbenden Kinder (unter der oben unter b genannten Voraussetzung) eine Möglichkeit haben, zum übernatürlichen Heile zu gelangen.

Stift Seitenstetten.

Pius Zöttl O. S. B.

Vortragsreihe für Jugendliche. Das Geschlechtliche nimmt heute im öffentlichen Leben einen breiten Raum ein (Gesellschaft, Straße, Kino, Illustrierte, Literatur). Dies führt sehr häufig zur sittlichen Gefährdung der Jugendlichen in ihrem Reifungsgang. Inmitten dieser Wirrnisse muß sich die Jugend vielfach selbst den Weg suchen. Damit ist aber auch eine gewisse Vorliebe für sachliche Vorträge in diesem Bereich gegeben.

Im Rahmen des Katholischen Bildungswerkes der Diözese Linz wurde im Jahre 1948 eine diesbezügliche Vortragsreihe für Jugendliche begonnen. Ein Arzt sprach zum Thema vom biologischen und hygienischen, ein Priester vom psychologischen und moralischen Gesichtspunkt; ein Mann und eine Frau vom Standpunkt des Mannes, bzw. der Frau. Unter dem Gesamttitel „Junges Blut“ oder „Der junge Mensch

¹⁷⁾ Katholische Dogmatik IV/1. 3. u. 4. Aufl. (1952), S. 161 f.

¹⁸⁾ 60 Fragen an die Kirche (1950), Wien, S. 23.

und die Liebe“ wurde diese Jugendreihe mit den Einzelthemen: „Junges Blut“, „Begegnung junger Menschen“, „Der Mann, den die Frau sucht und braucht“, „Was für Frauen brauchen wir“ propagiert. Diese Fragen wurden nun schon in etwa 36 Orten mit einem Gesamtbesuch von ungefähr 10.400 Jugendlichen behandelt. Die Zahl der Anwesenden belief sich in den einzelnen Orten auf 400 bis 800.

„Freie Ehe“ und „moderne Ehe“ haben mit ihren verhängnisvollen Folgen in einzelnen Kreisen Jugendlicher bereits zu einer hoffnungsvollen Reaktion geführt. Die Suche nach neuen Bindungen, nach einem neuen, lebendigen Ideal beginnt sich immer stärker bemerkbar zu machen. Nur so ist letztlich auch diese Bereitschaft und der Aufbruch, der in diesen Vortragsabenden zu bemerken ist und von einer staunenswerten Bewegtheit getragen wird, zu erklären.

Linz a. d. D.

DDr. Alois Gruber

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Peter Gradauer, Rom

Gebete für die Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahre. Da in verschiedenen Bekanntmachungen in bezug auf die notwendigen Gebete für die Gewinnung der Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahre voneinander abweichende und einander widersprechende Angaben zu lesen waren, richtete das Bischöfliche Ordinariat Linz am 15. Februar 1954 an die Pönitentiarie folgende Anfragen:

1. Ob die Worte des Dekretes der Pönitentiarie vom 11. November 1953 unter Nr. I: „... sooft diese (die Gläubigen) auf die Meinung des Hl. Vaters Gebete verrichten . . .“ so zu verstehen seien, daß nach Norm des Dekretes der Pönitentiarie vom 5. Juli 1930 bei den Kirchenbesuchen zur Gewinnung eines vollkommenen Totiesquoties-Ablasses sechs Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei dem Vater zu beten seien (AAS XXII, p. 363) oder ob es den Gläubigen freigestellt sei, andere Gebete zu verrichten.

Responsum: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

2. Ob Kranke oder männliche und weibliche Religiosen, die wegen der Bindung an die Vorschriften der Klausur keine Marienkirche besuchen können, zur Gewinnung der Ablässe des Marianischen Jahres, andere fromme Werke verrichten können, ohne daß sie vorher um die Abänderung dieser frommen Werke einen Beichtvater bitten müssen.

Responsum: Negative de mandato Eminentissimi.

Demnach sind zur Gewinnung der Totiesquoties-Ablässe im Marianischen Jahr wie sonst als Gebet sechs Vater unser, Gegrüßet sei du, Maria, und Ehre sei dem Vater vorgeschrieben. (Reskript der Sacra Poenitentiaria, Officium de Indulgentiis, vom 22. Februar 1954, Nr. 1419/54.)

Neuer Ablaß. Ein Dekret der Pönitentiarie vom 15. Jänner 1954 besagt, daß der Hl. Vater allen Gläubigen einen vollkommenen Ablaß gewährt, die den Rosenkranz zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens beten. Dieser Ablaß kann einmal im Tage gewonnen werden unter der Bedingung, daß die Gläubigen diesen genannten Rosenkranz nach Empfang der Buße und Kommunion in der Kirche vor dem Allerheiligsten, ob ausgesetzt oder nicht, andächtig beten. (AAS, 1954, Nr. 2, p. 73.)

Bücherverbote. Das Hl. Offizium hat mit Dekret vom 14. Jänner 1954 auf